

verschieden bestimmt, je nachdem man den juristischen oder den moralischen Standpunkt im Auge hat. Von letzterem aus kann eine Handlung nur insofern schuldbar genannt werden, als sie mit Wissen oder Willen, mithin aus böser Absicht geschah (*culpa theologica*), während das juristische Urtheil zur Begründung einer Verschuldung und der daraus erfolgenden Restitutionspflicht an der äußern That festhält, insofern diese den positiven Rechtsbestimmungen zuwiderläuft (*culpa juridica*). Nicht selten trifft die *culpa theologica* mit der *culpa juridica* zusammen. Wer durch grobe Fahrlässigkeit den Nächsten in beträchtlichen Schaden bringt, pflegt von der Obrigkeit zum Schadenersatz angehalten zu werden und müßte ihn schon aus Gewissenspflicht leisten, ohne auf den Spruch des weltlichen Richters zu warten. Zuweilen bringt das Rechtsforum auf Restitution, wo im Gewissen keine Verpflichtung besteht, z. B. bei Verträgen, kraft deren eine Zurückgabe des betreffenden Gegenstandes erfolgen muß, mag dieser dem zeitlichen Inhaber auch ohne alle culpa *theologica* zu Grunde gegangen sein. Die culpa *juridica* zählt verschiedene Abstufungen vom vollsten Verschulden, der culpa *latissima* oder dem *dolus* bis zum einfachen, ganz leichten Versehen, culpa *levissima*. Der *dolus*, die absichtliche Verletzung und die gröbliche Vernachlässigung der betreffenden Rechtspflicht (*dolus apertus et praesumptus*), begründet unbedingt die Ersatzpflicht. In Betreff der übrigen Grade der culpa unterscheidet man die culpa *lata*, *levis* und *levissima*. Unter culpa *lata* versteht man die Unterlassung desjenigen Fleißes in der Bewahrung fremden Eigenthums oder in Abwehr einer Beschädigung, welchen ein umsichtiger und sorgsamer Mann gewöhnlich in der Förderung der eigenen Angelegenheiten anwendet. Eine culpa *levis* findet da statt, wo derjenige Grad von Sorge fehlt, den man in besonderen Fällen anzuwenden pflegt, oder den man bei sorglicheren Hausvätern antrifft. Die culpa *levissima* endlich ist die Nichtanwendung einer ganz außerordentlichen, zur höchsten Umsicht gesteigerten Sorgfalt (vgl. *Patazzi, Ethica christiana* V, 229 sq.; *Voit I, n. 774*). Gemäß der herrschenden Ansicht der Moralisten erfolgt *ex causa levi* et *levissima* keine Restitutionspflicht, es müßte denn jemand zu einem höhern oder dem höchsten Grade von Fleiß sich verpflichtet haben, oder der betreffende Vertrag für alle Fälle seine Verbindlichkeit behaupten. Wer es aber selbst an dem gewöhnlichen Maße von Sorgsamkeit und Umsicht fehlen läßt, kann von der Ersatzpflicht für die aus diesem Mangel hervorgegangene Benachtheiligung seines Nächsten nicht freigesprochen werden (vgl. *Antoine I, tr. 10, p. 2, c. 3, q. 4*). Ueber die Frage, ob die aus Ermangelung einer angestrebten Aufmerksamkeit entspringende leichte Schuld, falls aus ihr ein bedeutender Schaden erwächst, die Last der ganzen Vergütung zur Folge habe, sind die Meinungen der Moralisten getheilt.

Eine große Anzahl stellt dieß in Abrede, weil für's Erste ein erhöhter Grad von Fleiß nicht zur strengen Pflicht gehöre, da nur der gewöhnliche Fleiß erfordert werde, weil mithin eine culpa *levis* nicht schlechthin als Pflichtverletzung, also auch die aus jener hervorgehende Handlung nicht schlechthin als ungerecht betrachtet werden könne, und weil endlich die Strafe (denn die Restitutionslast fällt unter den Strafbegriff) im proportionirten Verhältniß mit der Schuld stehen müsse. Andere, unter ihnen Franzoja (in seiner Kritik Bufenbaums 148), fordern Restitution, indem sie behaupten, daß eine, wenn auch an sich nicht besonders schuldbare Saumseligkeit durch die Größe des dadurch verursachten Schadens sich steigern und die Verbindlichkeit des Ersatzes herbeiführe, bei deren Feststellung das letztere materielle Moment nicht außer Rechnung bleiben dürfe. Wenn der zugefügte Schaden beträchtlich ist, so sei auch die Unbedachtsamkeit und Nachlässigkeit eine schwere Schuld. Zur positiven Begründung dieses Satzes beruft sich der genannte Moralist auf c. 2. 5. 6. 9, X 5, 36. Einige (*Tournely, Patuzzi u. A.*) schlagen einen Mittelweg ein, indem sie die Last des zu tragenden Schadens gleichmäßig vertheilt wissen wollen, da dem Unschuldigen sicherlich nicht die Tragung des gesamten Schadens aufgebürdet werden könne, es aber auch zu hart wäre, dazu den Schuldigen ob eines geringen Vergehens zu verurtheilen; eine leichte Nachlässigkeit verdiene doch nicht die gleiche Strafe mit einer offenbaren Bosheit; die Billigkeit fordere vielmehr, die Compensation nach dem Maße der Schuld zu bemessen. Die Einwendung des Gegners, daß von einer geringen Unachtsamkeit im Falle einer daraus erwachsenden schweren Benachtheiligung des Nächsten die Rede nicht sein könne, ist leicht zu widerlegen. Die Schwere der einer Vernachlässigung anhaftenden Schuld bestimmt sich nicht so sehr nach dem Erfolg, als theils nach der Pflicht des erforderlichen Fleißes, theils nach der Leichtigkeit, den Schaden vorauszu sehen, theils nach der bösen Gemüthsbeschaffenheit, die auch um die schwere Beschädigung des Nächsten sich nicht kümmert und zur Verhütung derselben sich nicht weiter anstrengt. Aber es kann der Fall eintreten, daß jemand sich nicht zur angestrengtesten Sorgfalt verpflichtet findet, oder daß es ihm am gehörigen Scharfblick gebricht, die nachtheiligen Wirkungen vorauszu sehen, und daß ihm jede Art Böswilligkeit bei jener Handlung, die in Folge einer geringern Sorgfalt für seinen Nächsten beeinträchtigend ausfiel, fremd ist, folglich die betreffende Nachlässigkeit keine schwere, arge Schuld in sich schließt. Was aber die von Franzoja citirten canonistischen Bestimmungen anlangt, so machen sie allerdings keinen Unterschied zwischen einer schweren und leichten Fahrlässigkeit, brüden sich jedoch so aus, daß sie voraussetzen, die Fahrlässigkeit und Unwissenheit sei in einem hohen Grade verschuldet, indem sie dieselbe mit der Schuld und der zugefügten Injurie auf die gleiche